

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Abschluss eines Gesamtvergleiches in der Streitsache WAD mbH gegen Landkreis Zwickau wegen Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau im Gebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen

Gesetzliche Grundlage:

§ 24 SächsLKrO; §§ 6, 7 Abs. 2 Nr. 5 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die außergerichtliche Vergleichsvereinbarung gemäß Anlage über die Zahlung eines Betrages in Höhe von 399.804,20 € an die WAD mbH zzgl. ca. 43.000 € Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in der Streitsache WAD mbH gegen Landkreis Zwickau abzuschließen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD mbH) ist im Verbandsgebiet des AZV Lungwitztal-Steegenwiesen für die Durchführung der Abwasserentsorgung nach dem SächsWG tätig. Die WAD mbH entwässert sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig Straßen, die in der Straßenbaulast des Landkreises Zwickau stehen. Für die diesbezüglichen Straßenentwässerungsleistungen hat die WAD mbH gegenüber dem Landkreis im Zeitraum von 2012 bis 2019 insgesamt 1.273.364,42 € abgerechnet. Abrechnungen für den Zeitraum 2020 bis 2022 liegen derzeit noch nicht vor. Der Landkreis Zwickau lehnte die Bezahlung aufgrund Unklarheiten zur Rechtsgrundlage ab. Darüber hinaus waren die abgerechneten Flächen nicht nachvollziehbar.

Infolge Ablehnung der Bezahlung von Straßenentwässerungsleistungen erhob die WAD mbH für den Abrechnungszeitraum 01.01.2012 – 31.12.2013 am 27.12.2016 Klage vor dem LG Zwickau (Az.: 5 O 978/16) auf Zahlung von 186.958,92 €. Mit Urteil des LG Zwickau vom 11.06.2018 wurde die Klage der WAD mbH vollständig abgewiesen. Zur Begründung führte das LG Zwickau insbesondere aus, dass für die Forderung der WAD mbH weder rechtlichen Grundlagen gegeben wären, noch die Abrechnungsbasis schlüssig vorgetragen ist. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil erhob die WAD mbH mit Schriftsatz vom 30.07.2018 Berufung vor dem OLG Dresden. Am 13.12.2019 erging in dem Berufungsverfahren (Az. 9 U 1151/18) vor dem OLG Dresden ein Teil- und Grundurteil. Danach hat die WAD mbH grundsätzlich einen Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag für das Jahr 2013, d.h. einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen die der WAD mbH für die Straßenentwässerung entstanden sind, soweit diese mit vor Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 hergestellten oder erneuerten Abwasseranlagen erfolgt. Die Forderung der WAD mbH aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag für das Jahr 2012 sah das OLG indes mit Ablauf des Jahres 2015 als verjährt an.

Eine gegen dieses Teil- und Grundurteil des OLG Dresden seitens des Landkreises Zwickau eingelegte Beschwerde vor dem BGH gegen die Nichtzulassung der Revision vom 29.07.2020 blieb erfolglos. Diesbezüglich teilte der BGH in seinem am 29.10.2020 ergangenen Beschluss (Az.: III ZR 178/19) mit, dass die dem Teil- und Grundurteil des OLG Dresden zugrunde liegende Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

In dem Berufungsverfahren vor dem OLG Dresden war neben der Rechtsgrundlage vor allem der Umfang der von der WAD mbH entwässerten Flächen sowie deren Abgrenzung zwischen den Flächen, die Abwasserentsorgungsanlagen, die vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.02.1993 erneuert bzw. hergestellt worden sind, strittig. Für die Jahre 2012 und 2013 wurde zunächst eine Abrechnung über lfm vorgenommen, ab 2014 dann nach Flächen. So rechnete die WAD mbH eine zu entwässernde Straßenfläche von 179.713,74 m² zu einem EP/ m² von 0,84 €, seit 2018 zu einem EP/ m² von 0,86 €, ab.

Zur Verhinderung der Verjährung erhob die WAD mbH für den Zeitraum 2014 (Az. 4 O 483/19) sowie die Zeiträume 2015 und 2016 (Az. 7 O 519/20) weitere Klagen vor dem LG Zwickau, deren Ausgang in Ansehung des höherinstanzlichen Klageverfahrens vor dem OLG Dresden derzeit offen ist. Für die abgerechneten Zeiträume 2017 bzw. 2018 hat der Landkreis Zwickau zu Vermeidung von weiteren Klagen befristet auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Infolge der Rechtskraft des Teil- und Grundurteils des OLG Dresden und der damit

angenommenen Rechtsgrundlage aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag ist ferner strittig, welche Aufwendungen der WAD mbH für die Straßenentwässerung entstanden sind und wie diese von deren sonstigen Aufwendungen abzugrenzen sind. Die gerichtliche Klärung all dieser Fragen würde die Einholung von diversen Sachverständigengutachten mit entsprechend hohen Kosten verursachen. Gleichwohl wären Ausgang und Dauer der Rechtsstreitigkeiten nicht absehbar.

Aus diesen Gründen und auf Anregung des OLG Dresden haben die Parteien die von der WAD mbH zu entwässernden Flächen mit Stichtag zum 12.05.2022 aufgrund gemeinsamer Feststellungen zu den Örtlichkeiten auf 50.271,50 m² einvernehmlich festgelegt.

Um durch Gericht und Sachverständigengutachten auch eine kostenaufwändige Prüfung des Abrechnungssatzes aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag zu vermeiden, welcher nach den im Rahmen der Verfahrens vor OLG durch die WAD mbH vorgelegten Nachkalkulationen u.a. in 2012 bei 1,16 € / m² und in 2013 bei 1,06 / m² lag, verständigten sich die Parteien aufgrund langwieriger Verhandlungen auf einen Verrechnungssatz von 0,67 € / m² (netto). Grundlage dieses Verrechnungssatzes pro m² bildeten u.a. seitens des Landkreises eingeholte Vergleichswerte anderer Unternehmen sowie von der WAD vorgebrachter Mittelwerte anderer Verbände bzw. ein landesweiter Vergleich des Statistischen Landesamtes in Kamenz in Bezug auf die Trink- und Abwassergebühren.

Bei Abschluss der außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung werden die noch laufenden Rechtsstreitigkeiten vor dem OLG Dresden, Az. 9 U 1151/18 (Zeitraum 2012 / 2013), vor dem LG Zwickau, Az. 4 O 483/19 (Zeitraum 2014) und vor dem LG Zwickau, Az. 7 O 519/20 (Zeiträume 2015 / 2016) und darüber hinaus auch die Zeiträume bis zum 31.12.2022 erledigt. Zudem enthält der Vergleich eine Abgeltungsklausel, wonach sämtliche Ansprüche der Parteien aus der Straßenentwässerung für den Zeitraum bis 31.12.2022 bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten sind.

Hinsichtlich der zwei Klageverfahren vor den LG Zwickau enthält der Vergleich eine Kostenregelung von 7/10 für die WAD mbH und 3/10 für den Landkreis. Bezüglich des Berufungsverfahrens vor dem OLG Dresden werden die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gegeneinander aufgehoben. Für noch nicht rechtshängigen Ansprüche der WAD mbH gegenüber dem Landkreis (Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2022) trägt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Abschließend werden durch den Abschluss der außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung nicht nur die bereits abgerechneten Jahre 2012 bis 2019 mit insgesamt 1.273.364,42 € erledigt, sondern auch bisher nicht abgerechnete Jahre bis einschließlich 2022 in Höhe von geschätzt 550.000 €, mithin für den Zeitraum 2012 bis 2022 gesamt 1.828.364,42 €. Zudem entfallen die seit 2012 aufgelaufenen Zinsen komplett.

Die für den Vergleichsbetrag in Höhe von 399.804,20 € notwendigen Mittel, stehen auf dem Produktsachkonten 54210101.4221000/ 7221000; Bereitstellung und Unterhaltung von Verkehrsflächen bei Kreisstraßen – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens in ausreichender Höhe zur Verfügung. Unter anderem wurden in den Vorjahren Haushaltsermächtigungen gebildet.

Die notwendigen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, in Höhe von ca. 43.000 €, stehen auf den Produktsachkonten 11120201.4431000/ 7431000; Allgemeine Rechtsangelegenheiten – Geschäftsaufwendungen/ -auszahlungen in notwendiger Höhe zur Verfügung.